

## **Satzung**

### **BNC - Berufsverband Niedergelassener Chirurgen Deutschland e.V.**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft im Bundesverband
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Korporative Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Bundesmitgliederversammlung
- § 8 Bundesvorstand
- § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand
- § 10 Aufgaben des/ der Geschäftsführers/in
- § 11 Beurkundung von Beschlüssen
- § 12 Satzungsänderung und Auflösung

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
"BNC – Berufsverband Niedergelassener Chirurgen Deutschland e. V. "
- (2) Der Sitz des Berufsverbandes – BNC ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der BNC nimmt die allgemeinen, ideellen, wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen der in freier Praxis, Medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern tätigen selbständigen und angestellten Ärzte aller chirurgischen und orthopädischen Fachgebiete nach der Weiterbildungsordnung einschließlich aller Teil- und Zusatzbezeichnungen wahr
- (2) Der Berufsverband nimmt besonders folgende Aufgaben wahr:
  - 1. Vertretung in berufspolitischen Themen in allen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens.
  - 2. Unterstützung der regionalen "Arbeitsgemeinschaften niedergelassener Chirurgen", abgekürzt "ANC", bei ihren Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bundesland oder Gebiet.
  - 3. Entwicklung, Fortschreibung und Verbreitung von Qualitätsstandards.
  - 4. Vertretung und Repräsentation gegenüber Bundesregierung, Bundesbehörden und Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen.
  - 5. Durchführung von Kongressen mit berufspolitischen und fachlichen Themen.
  - 6. Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeiter.
- (3) Der BNC kann bundesweit und überregional Verträge, Vereinbarungen und Richtlinien in Abstimmung mit den ANC abschließen. Regionale Besonderheiten sind vorrangig zu beachten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Berufsverband – BNC**

- (1) Mitglieder des Berufsverbandes - BNC sind:
  1. die regionalen "Arbeitsgemeinschaften niedergelassener Chirurgen", kurz "ANC",
  2. die korporativen Mitglieder nach § 5  
Die Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Aufnahmegesuch der jeweiligen ANC an den Bundesvorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen die Begründung zuzustellen. Gegen diesen Bescheid besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen beim Bundesvorstand.
- (2) Die regionalen ANC sind die Basisorganisationen des BNC. Sie erledigen ihre Aufgaben in ihrem Bereich selbstständig.
- (3) Die Rechte der Mitglieder der ANC im Berufsverband werden von den ANC wahrgenommen. Alle übrigen Mitgliederrechte und -pflichten sowie die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss sind in den Satzungen der regionalen ANC geregelt.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Bundesvorstand und ist durch die Bundesmitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist schriftlich an den Bundesvorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Folgejahres zu erklären.
- (5) Der Ausschluss einer ANC oder anderer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und bei Widerspruch innerhalb von 4 Wochen durch die Bundesmitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein ANC den Grundsätzen sowie den Aufgaben und Zielen des BNC zuwiderhandelt.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem BNC oder bei seiner Auflösung verliert die ANC oder das sonstige Mitglied das Recht, sich als Mitglied des BNC zu bezeichnen und das BNC-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen; Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen und Logos.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes ANC-Mitglied entrichtet neben dem Beitrag zum ANC einen Jahresbeitrag für den BNC.
- (2) Von den Mitgliedern (ANC) werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (insbesondere Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die von der Bundesmitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung im Organ des BNC bekannt gegeben.

## **§ 5 Korporative Mitglieder**

- (1) Vereine, Gesellschaften und Organisationen, die bundesweit auf chirurgischen Gebieten, Teilgebieten oder Schwerpunkten wirken, können auf Antrag als korporative Mitglieder durch den Bundesvorstand aufgenommen werden. Die Bundesmitgliederversammlung muss die Aufnahme bestätigen. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Bundesvorstand gesondert vereinbart.

## **§ 6 Organe**

Organe des Berufsverbandes - BNC sind:

1. die Bundesmitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB,
2. der Bundesvorstand

## **§ 7 Bundesmitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Bundesmitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand einberufen. Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Den Vorsitz führt die/der Bundesvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Bundesvorsitzende.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
  1. die in die Amtszeit des Bundesvorstandes fallenden Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, den Jahresabschluss des Schatzmeisters und den Prüfbericht der Kassenprüfungskommission entgegenzunehmen,
  2. dem Bundesvorstand Entlastung zu erteilen,
  3. die Haushaltspläne des Berufsverbandes zu beschließen,
  4. die Aufnahme neuer ANC in den BNC zu bestätigen nach § 4 Abs. 5,
  5. die Entscheidung über den Ausschluss eines ANC oder sonstigen Mitgliedes gemäß § 4 Abs.6 zu treffen,
  6. alle fünf Jahre den Bundesvorstand zu wählen,
  7. über die Anträge zur Bundesmitgliederversammlung zu entscheiden,
  8. über Satzungsänderungen zu entscheiden,
  9. über grundsätzliche Angelegenheiten des BNC zu beschließen,
  10. den Termin der nächsten Bundesmitgliederversammlung festzusetzen,
  11. über die Verlegung der Geschäftsstelle zu beschließen
- (3) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist einzuberufen:
  1. Auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten der Bundesmitgliederversammlung,
  2. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der ANC,
  3. Wenn der Bundesvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund verlangt.
- (4) Die Bundesmitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  1. den gewählten Delegierten der ANC
  2. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
  3. den nicht stimmberechtigten Beauftragten der korporativen Mitglieder.

- (5) Jede ANC entsendet mindestens einen Delegierten. Die Anzahl der auf die einzelnen ANC entfallenden weiteren Delegierten wird durch deren Mitgliederzahl bestimmt:  
 2 Delegierte bei mehr als 70 Mitgliedern  
 3 Delegierte bei mehr als 140 Mitgliedern  
 ANCs mit mehr als 1 Stimmkraft dürfen einen Delegierten entsprechend ihrer Stimmkraft ermächtigen
- (6) Die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher mit Übersendung der Tagesordnung sowie der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen.
- (7) Anträge zur Bundesmitgliederversammlung können gestellt werden:
  1. vom Bundesvorstand,
  2. von den ANC
- (8) Die Anträge müssen dem Bundesvorstand acht Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten.
- (9) Die Bundesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Bundesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Bundesmitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (10) Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.
- (11) Die Bundesmitgliederversammlung wählt den Vorstand und auf Vorschlag des Vorstandes die Ausschüsse. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; leere Stimmzettel sind ungültig. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der für ein Amt vorgeschlagenen Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Die Wahl von Beisitzern ist durch Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl ist auch der Stimmzettel gültig, der die Anzahl der zu Wählenden nicht ausschöpft. Wahlen können in offener Abstimmung oder geheim erfolgen; sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- (12) Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung sind für alle Organe des BNC sowie alle Mitglied-ANC verbindlich.

## **§ 8 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand führt den Berufsverband - BNC.
- (2) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:
  1. die Koordination der Aktivitäten auf Bundesebene,
  2. Information und Beratung der ANC über die Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialwesen,
  3. Verträge abzuschließen, soweit dies nicht dem/der Geschäftsführer/in übertragen ist,

4. weitere besondere Vertreter (nach § 30 BGB) zu berufen,
  5. weitere hauptamtliche Mitarbeiter auszuwählen, einzustellen und zu entlassen, soweit dies nicht dem/der Geschäftsführer/in übertragen ist,
  6. das Vermögen des BNC unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gewissenhaft zu verwalten,
  7. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  8. die Bundesmitgliederversammlung einzuberufen,
  9. falls erforderlich, einen externen Prüfer für die Testierung des Jahresabschlusses sowie der zu Grunde liegenden Geschäftsführungstätigkeit auszuwählen und zu beauftragen,
  10. die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen,
  11. dafür Sorge zu tragen, dass
    - die Satzung eingehalten wird,
    - die nach der Satzung erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden,
    - die Vorlage- und Berichtspflichten gemäß § 7 Abs. 1,1 erfüllt werden,
    - Kontakte gepflegt sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den BNC relevanten Behörden, Institutionen und Vereinigungen geführt werden.
- (3) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, der Bundesmitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und die in die Amtszeit des Vorstandes fallenden geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des BNC sowie seiner Gesellschaften in gekürzter Fassung vorzulegen.
- (4) Der Bundesvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- 1 der/dem Bundesvorsitzenden,
  - 2 der/dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  - 3 der/dem Schatzmeister/in  
den zwei Beisitzern/innen  
und dem Gründungspräsidenten.
- (3) Der Gründungspräsident kann an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Über die Stimmberechtigung entscheidet der Vorstand. Dieses Amt erlischt mit dem Ausscheiden von Dr. med. Klaus Buschmann, Sulzbacher Str. 42, 90489 Nürnberg
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Bundesvorsitzende/n oder seinen/r stellvertretenden Bundesvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Vertreter von Fachdiensten heranziehen und Ausschüsse einsetzen. Setzt er zu seiner Beratung Ausschüsse ein, werden diese von einem von der Bundesmitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Vertretungsmacht des Bundesvorstandes oder der/des Bundesgeschäftsführers/in ist auch mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als nach dieser Satzung Rechtsgeschäfte zustimmungspflichtig sind.
- (7) Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (8) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand**

- (1) Der Bundesvorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen.
- (2) Die für den Vollzug des Haushaltsplanes und zur Vornahme von Rechtsgeschäften Berufenen haften für eine ordnungsgemäße, der Satzung und dem genehmigten Haushaltsplan entsprechende Wirtschaftsführung.
- (3) Die Rechnungslegung muss den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen. Die Einnahmen sind ihrer Höhe und Herkunft nach auszuweisen.

## **§ 10 Geschäftsführer/in**

Der Vorstand wählt eine/n Geschäftsführer/in, der aus dem Vorstand selbst kommen oder eine externe Kraft sein kann.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Über alle Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und des Bundesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird jedem ANC-Vorstand zugesandt.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Bundesverbandes beschließen. Ein Auflösungsbeschluss hat gleichzeitig die Aufteilung des Vermögens zu beinhalten. Das Vermögen kann nur einem Verein, der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt oder einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Bundesmitgliederversammlung nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die Bundesmitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

Zuletzt geändert auf der Bundesmitgliederversammlung am 25.02.2016